



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:  
470/1/2020

## TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDER- BETREUUNGSEINRICHTUNG GEMEINDE- KINDERGARTEN GEBOLTSKIRCHEN

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16. Dezember 2021, mit der eine Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### § 2

#### Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.

- ab dem Schuleintritt,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.
- (8) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro,
  3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbetrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden mindestens 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme mindestens 238 Euro
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden mindestens 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme mindestens 147 Euro
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

## **§ 5**

### **Geschwisterabschlag**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

## **§ 6**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- (3) Für den Nachmittagsbetrieb der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

## **§ 7**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbetrieb der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 111 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 9

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober eingehoben. Sollte nach Vorliegen des Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) eine Überzahlung festgestellt werden, erfolgt die entsprechende Refundierung dieser Beträge.  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % auf die Materialbeiträge (Werkbeiträge) festgesetzt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten zwei Wochen des Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

## § 10

### Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbetrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

### § 11 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,60 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Abrechnung wird monatlich vorgeschrieben.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben:

ab 01.01.2022	€ 12,--
Beginn Kindergartenjahr 2022/2023	€ 14,--
Beginn Kindergartenjahr 2023/2024	€ 16,--
Beginn Kindergartenjahr 2024/2025	€ 18,--
Beginn Kindergartenjahr 2025/2026	€ 20,--
Beginn Kindergartenjahr 2026/2027	€ 22,--
Beginn Kindergartenjahr 2027/2028	€ 24,--
Beginn Kindergartenjahr 2029/2030	€ 25,--

### § 12 Umsatzsteuer

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 17.12.2021

abgenommen am: 05.01.2022



Friedrich Kirchsteiger